

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1990

Geschäftszahl

90/04/0193

Rechtssatz

Nach § 198 Abs 1 GewO 1973 hat der Landeshauptmann den Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen. Im Grunde des § 375 Abs 1 Z 70 GewO 1973 bleiben bis zur Erlassung der im § 198 Abs 1 legcit vorgesehenen Verordnung die auf Grund des § 54a Abs 1 GewO 1859 erlassenen Verordnungen über die Sperrzeiten im Gastgewerbe und Schankgewerbe (unbeschadet der Bestimmung des § 347 Abs 2 GewO 1973 und soweit nicht durch die GewO 1973 eine diesbezügliche Regelung getroffen wird) als Bundesgesetz in Geltung. Die Sperrstundenverordnung 1957, LGBI für Vorarlberg Nr 23, idF LGBI N 40/1969, stellt eine solche als Bundesgesetz fortgeltende Rechtsvorschrift dar.